Nr 77 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(1. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Bund – vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend –, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw die Landeshauptfrau[,] – im Folgenden Vertragspartner genannt – sind übereingekommen, gemäß Art 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzung

(1) Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, sollen Kinder im letzten Jahr vor Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche verpflichtet werden.

(2) Der halbtägige Besuch im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche in den geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im letzten Jahr vor der Schulpflicht soll kostenlos sein, damit Familien weiter entlastet werden.

Artikel 2

Bildungsaufgaben

(1) Die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maße zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen.

(2) Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Rechte, Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern.

(3) Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Form unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich erarbeitete Bildungsplan im Sinne des Artikel 3 Abs 5 der „Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes“, BGBl II Nr 478/2008[,] ist einzuhalten.

(5) Die Vertragspartner werden einvernehmlich aufbauend auf dem unter Abs 4 genannten Bildungsplan ein zusätzliches integriertes Modul für 5-Jährige bis Juni 2010 erarbeiten[,] das unter anderem auch die Stärkung der grundlegenden Kompetenzen des Kindes enthält. Es sind dabei insbesondere die Unterstützung der Schulreife und der Übergang zur Volksschule zu beachten. Die Kosten dafür trägt der Bund.

(6) Für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater gemäß Artikel 4 Abs 2 [Beistrich entfallen] wird im Einvernehmen mit den Ländern in Zusammenarbeit mit dem Charlotte-Bühler-Institut bis Juni 2010 ein Leitfaden entwickelt, an den sich diese Betreuerinnen und Betreuer halten müssen. Die Kosten dafür trägt der Bund.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe:

1. Geeignete institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen: Öffentliche und private Kindergärten sowie alterserweiterte oder altersgemischte Gruppen, die über die erforderlichen landesgesetzlichen Bewilligungen oder über eine erfolgte Anzeige der Betriebsaufnahme bzw deren Nichtuntersagung verfügen sowie die Übungskindergärten an Bildungsanstalten und weitere Kinderbetreuungseinrichtungen (auch Betriebskindergärten), die nach dem zusätzlichen integrierten Modul für 5-Jährige gemäß Artikel 2 Abs 5 arbeiten.
2. Erhalter einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung: Gebietskörperschaften, natürliche oder juristische Personen, die für die Bereitstellung und Vorsorge für die räumlichen,

sachlichen und personellen Erfordernisse zum Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung verantwortlich sind[.]

3. Kindergartenjahr: Dieses entspricht dem Unterrichtsjahr im Sinne des § 8 Abs 1 Schulzeitgesetz 1985, BGBI 77/1985.
4. Halbtägig verpflichtender Besuch: Vom Kindergartenerhalter festgelegter Zeitraum im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche, in dem jedenfalls durch strukturiertes pädagogisches Handeln die Bildungsaufgaben gemäß Artikel 2 verfolgt werden.

Artikel 4

Umfang der Besuchspflicht

(1) Die Länder verpflichten sich, die landesgesetzlichen Vorschriften soweit erforderlich dahingehend zu ändern, dass die Pflicht zum halbtägigen Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen unter Beachtung der Abs 2 bis 6 festgelegt wird.

(2) Zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden. Davon ausgenommen sind Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen[,] sowie jene Kinder, denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen bzw auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes oder auf Grund der Entfernung bzw schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann. Ausgenommen sind auch jene Kinder, bei denen die Verpflichtung im Rahmen der häuslichen Erziehung bzw durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater erfolgt, sofern die Bildungsaufgaben und Zielsetzungen gemäß Artikel 2 erfüllt werden.

(3) Die Besuchspflicht gilt während des Kindergartenjahres, ausgenommen sind die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften geregelten schulfreien Tage und Schulferien gemäß § 8 Abs 3 und 4 Schulzeitgesetz 1985, BGBI 77/1985. Als Ausnahme gelten auch eine allfällige Unbenützbarkeit des Gebäudes sowie die sonstigen im § 8 Abs 8 des Schulzeitgesetzes 1985 angeführten Gründe.

(4) Der verpflichtende Besuch der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung hat an mindestens vier Tagen pro Woche für mindestens 16 bis 20 Stunden zu erfolgen.

(5) Das Fernbleiben ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig. Diese liegt insbesondere bei Urlaub (max 3 Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern sowie außergewöhnlichen Ereignissen vor.

(6) Bei Verstoß gegen die Besuchspflicht sind verwaltungsstrafrechtlich bundesweit möglichst einheitliche Sanktionen gegen die Eltern beziehungsweise sonstige mit Pflege und Erziehung betraute Personen zu verhängen, die auf landesgesetzlicher Ebene zu regeln sind.

Artikel 5

Kostenloser halbtägiger Besuch

(1) Die Länder verpflichten sich weiters, soweit erforderlich die Regelungen dahingehend zu ändern, dass für den halbtägigen Besuch im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche keine Beiträge eingehoben werden bzw ein kostenloser halbtägiger Besuch im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche sichergestellt ist.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs 1 umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten.

Artikel 6

Finanzierung durch den Bund

(1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder, Gemeinden und Erhalter für die Kindergartenjahre 2009/2010 und 2010/2011 Zuschüsse in der Höhe von jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

(2) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2009/10 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	3,145 %
Kärnten:	6,256 %
Niederösterreich:	19,521 %
Oberösterreich:	17,353 %
Salzburg:	6,551 %
Steiermark:	13,356 %
Tirol:	8,906 %

Vorarlberg:	4,993 %
Wien:	19,919 %

(3) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2010/11 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	2,985 %
Kärnten:	6,209 %
Niederösterreich:	19,252 %
Oberösterreich:	17,516 %
Salzburg:	6,489 %
Steiermark:	13,262 %
Tirol:	8,574 %
Vorarlberg:	5,127 %
Wien:	20,586 %

(4) Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden ist zwischen diesen zu vereinbaren.

(5) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kindergartenjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Bundeszuschuss unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne Abs 2 entsprechend.

(6) Für die Jahre 2011 bis 2013 hat der Bund im Bundesfinanzrahmengesetz jeweils 70 Millionen Euro vorgesehen, die wiederum auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder pro Bundesland aufgeteilt werden.

Artikel 7

Verwendung frei werdender Mittel

Die Länder verpflichten sich Finanzmittel, die durch die Gewährung des Bundeszuschusses gemäß Artikel 6 frei werden bzw nicht für den vorgesehenen Zweck gemäß Artikel 8 benötigt werden, für den quantitativen und qualitativen Ausbau des Kinderbetreuungsangebots (gilt auch für Schülerbetreuungsangebote) und/oder für die Ausbildung von Tagesmüttern/-vätern und/oder die Betreuung bei Tagesmüttern/-vätern zu verwenden.

Artikel 8

Widmung des Bundeszuschusses

(1) Der Bundeszuschuss gemäß Artikel 6 dient zur Abdeckung jenes Aufwandes, der dem jeweiligen Land sowie den öffentlichen und privaten Erhaltern einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung durch die Betreuung von besuchspflichtigen Kindern im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche sowie die unentgeltliche Betreuung im Ausmaß von 20 Wochenstunden entsteht oder zur Refundierung der Kosten für eine Betreuung im zuvor erwähnten Ausmaß an Erziehungsberechtigte, deren besuchspflichtige Kinder in geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen betreut werden.

(2) Als Aufwand im Sinne des Abs1 gelten die anteiligen Personal-, Betriebs- und Investitionskosten sowie weitere Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem kostenlosen bzw verpflichtenden Besuch anfallen.

Artikel 9

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

(1) Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses hat das Land die Höhe der Förderungen nach dieser Vereinbarung, die an öffentliche und private Erhalter einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder an Erziehungsberechtigte, als Ersatz der Elternbeiträge gemäß Artikel 8 und als Ausgleich für den Aufwand gemäß Artikel 7 ausbezahlt wurden, wobei der Anteil für öffentliche und private Erhalter getrennt auszuweisen ist, darzustellen. Weiters hat das Land den Nachweis über die erfolgte Implementierung des Bildungsplanes gemäß Artikel 2 Abs 4 zu erbringen.

(2) Das Land hat den für das jeweilige Kindergartenjahr bevorschussten Zuschuss des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kindergartenjahr die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen werden konnte.

(3) Den Nachweis gemäß Abs 1 hat das Land für jedes Kindergartenjahr gesondert dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bis 31. Juli eines Kalenderjahres, erstmals bis 31. Juli 2010, vorzulegen.

Artikel 10

Anpassung von Gesetzen

(1) Die zur Durchführung des Artikels 5 gegebenenfalls notwendigen Regelungen auf Landesebene sind bis längstens 1. September 2009, die zur Umsetzung des Artikels 4 soweit erforderlich notwendigen landesgesetzlichen Regelungen sind bis längstens 1. September 2010 in Kraft zu setzen.

(2) Die Länder werden die in den landesgesetzlichen Regelungen vorgesehene Maximalanzahl an Kindern in den Gruppen der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen nicht erhöhen und die Mindestanzahl an Betreuungspersonen für die Gruppen in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen nicht reduzieren. In begründeten Ausnahmefällen kann vorübergehend die Gruppengröße um ein bis zwei Kinder überschritten werden.

Artikel 11

Zahlungen des Bundes

(1) Der Zuschuss des Bundes gemäß Art 6 wird im September des jeweiligen Kindergartenjahres in der Höhe von insgesamt 25 Millionen und im Februar des jeweiligen Kindergartenjahres in der Höhe von insgesamt 45 Millionen auf die von den Ländern bekannt gegebenen Konten bevorschusst.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Art 8) aufgerechnet werden.

Artikel 12

Evaluierung und Controlling

(1) Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Auswirkungen der kostenlosen Betreuung und der Besuchspflicht auf die kontinuierliche Inanspruchnahme von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen werden – im Einvernehmen mit den Vertragspartnern – einer begleitenden Evaluierung unterzogen. Die Kosten dafür trägt der Bund.

(2) Die Länder sind verpflichtet[,] die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschussmittel durch die Erhalter der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zu überprüfen.

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten bis zum Ablauf des 31. Juli 2009 erfüllt, tritt diese Vereinbarung mit 1. September 2009 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, die bis Ablauf des 31. Juli 2009 die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllen und dies dem Bundeskanzleramt mitteilen.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 31. Juli 2009 die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs 1, tritt diese Vereinbarung mit nächstfolgendem1. Jänner jenes Jahres in Kraft, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs 1 oder 2 wird diese gegenüber den anderen Ländern jeweils mit 1. September jenes Jahres wirksam, in dem bis Ablauf des 31. Juli die Voraussetzungen gemäß Abs 1 erfüllt sind.

(4) In den Fällen gemäß Abs 2 und 3 gelten abweichend

a) von Art 9 der entsprechende Termin für die erstmalige Übermittlung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung
c) von Art 10 der 1. September des Jahres des jeweiligen Inkrafttretens;
d) von Art 11 Abs 1 der entsprechende Termin für die erstmalige Auszahlung.

(5) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1, 2 oder 3 mitteilen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2010 können die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erstmalig erfüllt werden.

Artikel 14

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt gegenüber dem jeweiligen Land mit dem gemäß Art 9 erfolgten Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des ihm insgesamt gewährten Bundeszuschusses außer Kraft.

Artikel 15

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

[Korrekturen gegenüber dem Original]

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Im Kindergartenjahr 2007/08 haben österreichweit 75.266 von 80.667 Kindern im Vorschulalter (93,3 %) einen Kindergarten oder eine altersgemischte Betreuungseinrichtung besucht. Davon waren rd 70 % in einer öffentlichen und knapp 30 % in einer privaten Einrichtung untergebracht. Es wird vermutet, dass vor allem Kinder aus sozioökonomisch schwachen Familien oder Kinder mit Migrationshintergrund nicht im Kindergarten oder vergleichbaren pädagogischen Einrichtungen vor Schuleintritt betreut werden.

Die Bildungsarbeit in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen trägt wesentlich zur psychischen, kognitiven und sozialen Entwicklung wie auch zur Erreichung der Schulfähigkeit bei. Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, soll nunmehr der halbtägige Besuch von Kindergärten und altersgemischten Gruppen im letzten Jahr vor Schuleintritt verpflichtend und für die Eltern kostenfrei werden. Mit der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG übernehmen die Länder die Verpflichtung, die erforderlichen Bestimmungen für einen (für die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten) kostenlosen halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden für das letzte Jahr vor Schuleintritt spätestens mit Wirkung ab 1. September 2009 zu schaffen (Art 5) und spätestens mit Wirkung ab 1. September 2010 die halbtägige Besuchspflicht im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche landesrechtlich einzuführen (Art 4).

Der Bund verpflichtet sich andererseits, zur teilweisen Abdeckung des dadurch entstehenden Aufwandes für die Länder, Gemeinden und Erhalter der Einrichtungen in den Kindergartenjahren 2009/10 und 2010/11 je 70 Mio € zur Verfügung stellen, für die Jahre 2011 bis 2013 hat der Bund im Bundesfinanzrahmengesetz jeweils 70 Mio € vorgesehen (Art 6 Abs 1 und 6).

Zur Erfüllung der Vereinbarung wird das Land sein Kinderbetreuungsgesetz zu ändern haben, um darin die Kostenlosigkeit des halbtägigen Besuchs von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im letzten Jahr vor dem Schuleintritt für die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten (durch Abschaffung der Beitragsleistungen dieser Personen im entsprechenden Ausmaß) und die Verpflichtung zum Besuch von derartigen Einrichtungen im Ausmaß von 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zu verankern. Gleichzeitig wird die Kostentragung wegen der entfallenden Elternbeiträge neu zu regeln sein.

2. Kosten:

2.1. Durch den Entfall von Elternbeiträgen entstehen den Gemeinden, die die Erhalter von rd 70 % der Kinderbetreuungseinrichtungen sind, Mehrkosten. Bei einem durchschnittlichen mo-

natlichen Elternbeitrag in der Höhe von 71,34 € (vgl ÖIF „Situation der Kinderbetreuung im Bundesländervergleich“ 2007), welcher 11mal jährlich eingehoben wird, entsteht für einen Geburtsjahrgang (ca 5.330 Kinder) ein Einnahmenentfall von ca 4.210.700 €. Diese Mehrkosten können durch den Bundeszuschuss abgedeckt werden: Der Anteil des Landes an den vom Bund zur Verfügung gestellten Zweckzuschüssen (2009: ca 25 Mio €, 2010: 70 Mio €) beträgt für das Kindergartenjahr 2009/10 ca 4.585.700 € und für das Kindergartenjahr 2010/11 ca 4.542.300 €.

Es ist geplant, die Zweckzuschüsse auf die Rechtsträger nach Kinderzahl aufzuteilen. Pro Kind sollen 850 € pro Jahr ausbezahlt werden. Dies deckt den durchschnittlichen Elternbeitrag (ca 790 €) ab. Die restlichen Mittel müssen die Rechtsträger für anteilige Personal-, Betriebs- und Investitionskosten verwenden. Für zusätzliche Leistungen (mehr als 20 Wochenstunden Betreuung, Verpflegung, spezielle Förderangebote etc) können die Rechtsträger weiterhin Beiträge verlangen.

Die frei werdenden Mittel des Landes aus der Familien entlastenden Maßnahme gemäß § 2a des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes werden für den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau verwendet.

2.2. Durch die Einführung eines verpflichtenden Kindergartenjahres könnte im Einzelfall die Notwendigkeit entstehen, dass neue Gruppen eingerichtet werden. Da aber bereits derzeit fast alle 5-jährigen Kinder institutionell betreut werden, ist bei rechtzeitiger Anmeldung nicht mit einer Vermehrung der Betreuungsgruppen zu rechnen: Denn Kinder, die dem Schulalter am nächsten stehen, werden bevorzugt aufgenommen. Bei Kindern, die kurzfristig zuziehen, kann eine geringfügige Überschreitung der Kinderzahl pro Gruppe des Kindergartens gemäß § 17 Abs 4 des Kinderbetreuungsgesetzes bewilligt werden.

Nach der Kindertagesheim – Statistik 2008/09 gibt es derzeit 5.376 5-Jährige, davon sind 95,9 % institutionell betreut (5.155 Kinder), ca 221 Kinder nicht. Ein Teil der nicht betreuten Kinder ist bereits vorzeitig eingeschult (ca 100). Bei den verbleibenden Kindern würde mit Sicherheit ein Teil eine Ausnahme von der Verpflichtung wegen unzumutbaren Wegs, häuslichen Unterrichts, Betreuung durch Tageseltern usw beanspruchen. Im kommenden Jahrgang gibt es nur mehr 5.327 5-jährige Kinder, Tendenz sinkend.

Ergibt sich wider allen Erwartungen die Notwendigkeit der Einrichtung einer neuen Gruppe nur auf Grund der Verpflichtung der 5-Jährigen zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, so ist mit Personalkosten von ca 33.000 € pro Gruppe für den Träger der Einrichtung zu rechnen (zwei Halbtagskräfte). Die Hälfte davon trägt das Land. Allfällige Baukosten bei einem Neubau belaufen sich auf etwa 500.000 € pro Gruppe.

Für die Verwaltung der Rechtsträger ergibt sich durch die Geltendmachung des Zuschusses als Ersatz für die bisherigen Elternbeiträge beim Land ein gewisser Aufwand. Ein solcher ist aber auch mit dem derzeit geltenden Familienpaket verbunden.

Wesentlich höher ist der Verwaltungsaufwand beim Land Salzburg. Es ist mit mindestens 310 zusätzlichen Anträgen zu rechnen (derzeit 227 Kindergärten und 82 alterserweiterte Gruppen, Tendenz steigend). Bei einem zeitlichen Aufwand von mindestens einer Stunde pro Fall (Prüfung der Kinderlisten, Vollständigkeit, Eingabe in das Computerprogramm, Auszahlung) sind ca 10 Wochenstunden zusätzlich erforderlich, was bei C/c-wertiger Tätigkeit jährliche Kosten in der Höhe von 14.152 € für das Land verursacht. Ebenso fallen Vollziehungstätigkeiten im Zusammenhang mit den Ausnahmen von der Verpflichtung zum halbtätigen Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung an.

3. Gender-Mainstreaming:

Mit der Einführung eines verpflichtenden, kostenlosen Kindergartenjahres im letzten Jahr vor Schuleintritt wird auch ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerade für Bezieher(innen) geringer Einkommen, zum überwiegenden Teil Frauen, geleistet. Leistbare Kinderbetreuung ist darüber hinaus gerade für Alleinerzieher(innen), zum Großteil ebenfalls Frauen, unabdingbar für die Sicherung der Existenz ihrer Ein-Eltern-Familien, da so deren Position am Arbeitsmarkt verbessert wird. Da die Arbeitsplätze in Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen zu 98 % von Frauen besetzt werden, kommt auch die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze nahezu ausschließlich Frauen zugute und erhöht den Frauenanteil an der Erwerbstätigkeit.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1:

Die Vereinbarung dient zum einen der österreichweiten Einführung einer Verpflichtung zum halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch alle 5-jährigen Kinder und zum zweiten der Einführung der Kostenfreiheit des Besuchs institutioneller Kinderbetreuungseinrichtungen ebenso durch alle 5-jährigen Kinder in bestimmtem Ausmaß für die Erziehungsberechtigten. Diese Kinder sollen institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen unabhängig von der Bildungsbiografie und der Einkommenssituation ihrer Eltern sowie von sonstigen sozialen Einflussfaktoren besuchen, um ihre Startchancen in die Schule und im weiteren Leben zu verbessern. Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sollen von den von ihnen zu leistenden Beiträgen im letzten Kindergartenjahr finanziell entlastet werden, so dass auch mit einer sehr breiten Akzeptanz der „Kindergartenpflicht“ gerechnet werden kann.

Zu Art 2:

Das Lernen als ein Teil der Erziehung und Bildung der Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt nicht schulartig, sondern unter Berücksichtigung frühkindlicher Lernformen sowie der Erkenntnisse der Hirn- und Lernforschung ganzheitlich, spielerisch, erlebnisorientiert und möglichst individuell. Dabei sind erprobte Methoden der Kleinkindpädagogik, aber auch auf Grund veränderter Bedingungen neue Methoden anzuwenden. Starre Zeitstrukturen und schulartige Unterrichtseinheiten stehen damit nicht im Einklang und sind daher zu vermeiden.

Zusätzlich zum Bildungsplan, der auf der Grundlage des Art 3 Abs 5 der Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, kundgemacht unter LGBl Nr 37/2009, bis Juli 2009 zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeiten und auch im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zu beachten ist (Abs 4), und darauf aufbauend ist ein integriertes Modul für die 5-Jährigen für die institutionellen Betreuungseinrichtungen von den Vertragspartnern bis Juni 2010 einvernehmlich zu erarbeiten (Abs 5). Für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tagesmütter/-väter wird ein Leitfaden im Einvernehmen mit den Ländern und in Zusammenarbeit mit dem Charlotte Bühler-Institut entwickelt (Abs 6). Diese Instrumente bezwecken eine österreichweit einheitliche Qualitätsentwicklung in der Kinderbetreuung.

Zu Art 3:

Als geeignete institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn der Vereinbarung gelten alle Betreuungseinrichtungen, die dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz entsprechend betrieben werden, also zB auch private Kindergärten, deren Betrieb nicht untersagt worden ist, aber auch Übungskindergärten an Bildungsanstalten, wenn darin die Kinderbetreuung nach dem Bildungsplan und dem zusätzlichen integrierten Modul für 5-Jährige erfolgt.

Das in der Z 3 zitierte Schulzeitgesetz 1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 29/2008, fixiert Beginn und Ende des Unterrichtsjahres nicht. Deren Festlegung erfolgt im § 2 Abs 1 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1985. Durch die Übereinstimmung des Kindergartenjahres mit dem Unterrichtsjahr sollen Probleme in der Organisation des Betreuungsalltags und der Urlaubsplanung verhindert werden. (Siehe dazu auch Art 4 Abs 3.)

Die Zeiten für den halbtägig verpflichtenden Besuch sind vom Kindergartenerhalter im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens 4 Tagen pro Woche festzulegen. In dieser Zeit ist die Erziehungs- und Bildungsarbeit nach dem Bildungsplan und dem zusätzlichen integrierten Modul für 5-Jährige zu leisten. Im Kinderbetreuungsgesetz wird Analoges für die sonstigen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zu regeln sein.

Zu Art 4:

Das Alter der besuchspflichtigen Kinder orientiert sich an der Schulpflicht, um alle Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt erfassen zu können (Abs 2). Ausgenommen sind jene Kinder, die bereits vorzeitig die Schule besuchen, denen aus unterschiedlichen Gründen ein Kindergartenbesuch nicht zugemutet werden kann, oder die häuslich oder von Tageseltern betreut werden; im letzten Fall müssen aber die Bildungsaufgaben gemäß Art 2 im Rahmen dieser Betreuung erfüllt werden.

Die Besuchspflicht besteht an allen Schultagen (§ 2 Abs 3 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995), also nicht an den schulfreien Tagen gemäß § 2 Abs 4 und 5 des genannten Gesetzes, aber auch nicht bei Unbenützbarkeit des Gebäudes, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung untergebracht ist, bei Katastrophenfällen oder bei sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen (Abs 3). Die Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben der Kinder ergeben sich aus Abs 5.

Mit der Festlegung der wöchentlichen Besuchspflicht im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens 4 Tagen pro Woche (Abs 4, siehe auch Art 3 Z 4) wird dem Ziel der kleinkindgerechten Bildung und Förderung genüge getan und gleichzeitig Raum für eine bedarfsgerechte Gestaltung des Betreuungsalltags durch die Familien gegeben.

Die Beachtung der Besuchspflicht ist verwaltungsstrafrechtlich durch die Länder abzusichern (Abs 6).

Zu Art 5:

Der Besuch von Betreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden darf danach für die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder keine Betreuungskosten verursachen. Im Zusammenhalt mit Art 1 Abs 2 ergibt sich, dass sich diese Kostenfreiheit nur auf den Besuch geeigneter institutioneller Betreuungseinrichtungen im letzten Schuljahr vor der Schulpflicht bezieht. Durch die Vereinbarung wird auch ein Modell der nachträglichen Refundierung der den Erziehungsberechtigten vorläufig erwachsenen Kosten nicht ausgeschlossen (siehe dazu auch Art 8).

Für die Verabreichung von Mahlzeiten (Jause, Mittagstisch, Getränke etc) sowie die Teilnahme an Spezialangeboten (Sportausübung, Fremdsprachenunterricht, spezielle musikalischen Förderung etc) können weiterhin Entgelte eingehoben werden.

Zu Art 6:

Zur Abdeckung des Mehraufwandes für den unentgeltlichen, verpflichtenden Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2009/10 und 2010/11 hat der Bund jeweils 70 Mio € zur Verfügung zu stellen. Für die Jahre 2011 bis 2013 hat der Bund

im Bundesfinanzrahmengesetz ebenfalls jeweils 70 Mio € vorgesehen. Die Aufteilung der jeweils 70 Mio € Zweckzuschüsse des Bundes auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Anteil der dann 5-jährigen Kinder pro Bundesland. Daraus ergeben sich für die Jahre 2009/10 und 2010/11 die in den Abs 2 und 3 festgelegten Prozentsätze.

Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden liegt in der Autonomie dieser Gebietskörperschaften und ist zwischen diesen zu vereinbaren (Abs 4).

Tritt die Vereinbarung für ein oder mehrere Länder nicht in Kraft, verbleiben die zur Verfügung gestellten Mittel nicht beim Bund, sondern werden wieder mit demselben Verteilungsschlüssel an die anderen Bundesländer vergeben (Abs 5).

Zu Art 7:

Die Länder verpflichten sich, durch die Gewährung des Bundeszuschusses frei werdende Mittel für den qualitativen und quantitativen Ausbau des Kinderbetreuungsangebots, auch für Schüler, sowie die Ausbildung von und die Betreuung durch Tageseltern zu verwenden. Darunter fallen insbesondere:

1. die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder aller Altersgruppen in Krippen, Kindergärten, Horten, altersgemischten Einrichtungen usw,
2. die Ausbildung von und die Betreuung durch Tagesmütter/-väter einschließlich deren sozialrechtlicher Absicherung,
3. die Verlängerung und Flexibilisierung von Öffnungs- und Betreuungszeiten,
4. die Verbesserung des Betreuungsschlüssels in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen,
5. die Modernisierung der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen,
6. Weiterbildungsmaßnahmen für Kindergartenpädagoginnen.

Zu Art 8:

Der Bundeszuschuss dient der Abdeckung der Mehrkosten, die durch die Einführung des kostenlosen, verpflichtenden halbtägigen Besuchs entstehen. Deshalb können damit nur jene Kosten abgedeckt werden, die im direkten Zusammenhang mit dem kostenlosen, verpflichtenden Besuch im letzten Jahr vor Schuleintritt stehen. Das sind die anteiligen Kosten für Fach- und Hilfspersonal (einschließlich aller Abgaben), die Kosten für den Betrieb der Einrichtung (anteilig: Miete, Instandhaltung, Energie, Telekommunikation etc), Investitionen zur Erweiterung des Angebots für besuchspflichtige Kinder sowie weitere im direkten Zusammenhang anfallende Kosten. Dabei sind die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten. Aufwändungen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für andere Altersgruppen sind entweder aus den frei werdenden Mitteln gemäß Artikel 7 oder den Bundeszuschüssen nach der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen

Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes zu finanzieren.

Zu Art 9:

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung hat durch Auflistung der Förderungsempfänger (öffentliche und private Kindergartenerhalter, Eltern bzw sonstige Erziehungsberechtigte) sowie der Höhe der ausgezahlten Mittel zu erfolgen. Der Nachweis ist ohne Aufforderung dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend jeweils bis längstens 31. Juli des Folgejahres vorzulegen. Wird der Nachweis nicht oder nur unzureichend erbracht, ist der bevorschusste Zuschuss zurückzuzahlen, kann dieser Betrag bei der Auszahlung der nächsten Rate abgezogen werden (siehe Art 11 Abs 2). Weiters hat das Land den Nachweis über die erfolgte Implementierung des Bildungsplanes gemäß Artikel 2 Abs 4 zu erbringen.

Zu Art 10:

Danach sind die landesgesetzlichen Bestimmungen für den unentgeltlichen, halbtägigen Besuch von geeigneten institutionellen Betreuungseinrichtungen bis 1. September 2009 in Kraft zu setzen. Das kann, durch die Vereinbarung nicht ausgeschlossen, auch rückwirkend geschehen. Die Bestimmungen für die halbtägige Besuchspflicht sind bis 1. September 2010 in Kraft zu setzen. Ein rückwirkendes Inkrafttreten kommt dafür natürlich nicht in Betracht.

Die Länder verpflichten sich im Abs 2 weiters, die gesetzlichen Bestimmungen über Gruppengrößen und Betreuer(innen)schlüssel nicht dauerhaft zu verschlechtern. Dies gilt nicht für Übergangsregelungen bzw Bestimmungen für begründete Ausnahmefälle (zB Zuzug von besuchspflichtigen Kindern insbesondere in kleine Gemeinden).

Zu Art 11:

Die Auszahlung des Bundeszuschusses erfolgt im Vorhinein in zwei Raten (25 und 45 Mio €) jeweils im September und Februar. Zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs haben die Länder ihre Kontodaten sowie allfällige Änderungen derselben dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zeitgerecht bekanntzugeben. Beträge, für die die widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, können – soweit sie nicht bereits zurückgezahlt wurden – bei der Auszahlung der nächsten Rate abgezogen werden (Abs 2).

Zu Art 12:

Um die Auswirkungen der unentgeltlichen Betreuungsangebote und der Besuchspflicht überprüfen zu können, sind diese Maßnahmen einer Evaluierung zu unterziehen. Die Parameter für die Untersuchung werden zwischen den Vertragspartnern im Einvernehmen festgelegt. Dazu

wird eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Bundes- und Landesbeamt(inn)en, eingesetzt. Die Kosten für die Beauftragung einer externen Evaluationsbegleitung werden vom Bund getragen.

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses durch die Erhalter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtungen obliegt den Ländern.

Zu Art 13:

Um die Ziele der Vereinbarung mit Beginn des Kindergartenjahres 2009/10 umsetzen zu können, soll die Vereinbarung mit 1. September 2009 in Kraft treten. Dafür ist es notwendig, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten bis 31. Juli 2009 erfüllt sind. Bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt tritt die Vereinbarung für die betreffenden Länder erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft und sind für diesen Fall die Fristen für Auszahlung und Abrechnung des Bundeszuschusses darauf angepasst.

Zu Art 14:

Die Vereinbarung tritt für jedes Land mit dem erfolgten Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung für das Jahr 2013 außer Kraft.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.

2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.